

Eidgenössische Kommission für Frauenfragen EKF
Eidgenössische Koordinationskommission für Familienfragen EKFF
Schweizer Berufsverband der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner SBK
Schweizerischer Landfrauenverband SLFV

Medienmitteilung

Sperrfrist: 22. Juni 2004, 10.15h

Volksabstimmung vom 26. September 2004

Ja zum Erwerbsersatz bei Mutterschaft! Ja zur Revision des Erwerbsersatzgesetzes!

Bern, 22. Juni 2004. Unabhängig von Beruf, Branche oder Wohnsitz erhalten erwerbstätige Frauen nach der Geburt ihres Kindes einen bezahlten Mutterschaftsurlaub von 14 Wochen. Das ist die wichtigste Neuerung bei der Revision des Erwerbsersatzgesetzes und dafür setzen sich rund 100 Organisationen aus den verschiedensten gesellschaftlichen Bereichen ein. Die stossenden Lücken beim Mutterschutz sollen endlich beseitigt werden.

Die wichtigsten Neuerungen

- Aus dem Fonds der Erwerbsersatzordnung (EO) wird der Erwerbsausfall bei Militär- und Zivildienst sowie Zivilschutz entschädigt. Mit der Revision wird auch der **Erwerbsausfall bei Mutterschaft** geregelt. Alle erwerbstätigen Mütter erhalten während 14 Wochen nach der Niederkunft einen Erwerbsersatz. Bedingung ist, dass die Frau die letzten neun Monate vor der Niederkunft obligatorisch in der AHV versichert und während dieser Zeit mindestens fünf Monate erwerbstätig war. Anspruch auf Erwerbsersatz haben somit neben den Arbeitnehmerinnen auch Selbständigerwerbende sowie Bäuerinnen und Frauen, die im Betrieb des Ehemannes mitarbeiten, wenn sie über ein eigenes AHV-pflichtiges Einkommen verfügen.
- Ausbezahlt werden 80% des durchschnittlichen Erwerbseinkommens vor der Niederkunft und zwar als Taggelder für jeden Wochentag. Der Höchstbetrag ist limitiert auf maximal 172 Franken pro Tag (wird bei einem monatlichen Einkommen von 6'450 Franken erreicht). Der Anspruch gilt für maximal 98 Tage und erlischt bei vorzeitiger Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit.
- Die EO-Revision bringt zudem Verbesserungen für Dienstleistende in Armee, Zivilschutz und Zivildienst. Die Grundentschädigung wird von heute 65% auf 80% des durchschnittlichen vordienstlichen Erwerbseinkommens angehoben. Besser entschädigt werden auch die Rekruten und Personen, die während des Dienstes keinen Lohn erhalten. Diese Anpassungen erfolgen aufgrund der Reformen von Armee und Bevölkerungsschutz.

Die neue Regelung ist effizient und gerecht

Es wird keine neue Steuer erhoben und es ist keine neue Versicherung nötig. Wie bisher leisten alle AHV-pflichtigen Personen von ihrem Einkommen Beiträge an die AHV/IV und EO. Die Entschädigungen bei Erwerbsausfall werden deshalb auch über die AHV-Ausgleichskassen der Kantone, Berufs- und Branchenverbände abgerechnet. Dies ist ein einfaches und gut funktionierendes System. Erwerbstätige Frauen zahlen EO-Beiträge auf ihrem Erwerbseinkommen und finanzieren die Erwerbsersatzordnung seit jeher mit. Darum haben sie bei Erwerbsausfall ebenso Anspruch auf Erwerbsersatz wie militärdienstleistende Männer.

Mögliche Diskriminierungsgründe für junge Frauen entfallen

Es gibt bis heute keinen ausreichenden Mutterschaftsschutz. Trotz achtwöchigem Arbeitsverbot für erwerbstätige Mütter nach der Niederkunft ist die Lohnfortzahlung nicht einmal für diesen Zeitraum gesichert. Gemäss Obligationenrecht beträgt die Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers im ersten Dienstjahr lediglich 3 Wochen. Nach der Revision ist der Anspruch auf Erwerbsersatz nicht mehr von der Beschäftigungsdauer abhängig. Ein Stellenwechsel führt somit für jüngere Frauen nicht mehr zu finanziellen Einbussen und ihre berufliche Mobilität wird erleichtert.

Kinder, Mütter und Väter brauchen gute Rahmenbedingungen

Der Erwerbsersatz bei Mutterschaft unterstützt die Familien. Die meisten Frauen bleiben heute nach der Geburt ihrer Kinder berufstätig. Dank Mutterschaftsurlaub können sie sich in den ersten Wochen voll um ihr neugeborenes Kind kümmern. Der finanzielle Ausgleich ermöglicht ihnen, die für sie gesundheitlich notwendige Erholungsphase nach der Geburt ohne zusätzliche Belastung des Familienbudgets in Anspruch zu nehmen.

Die Revision ist kostengünstig und wirtschaftsverträglich

Die Finanzierung erfolgt zu gleichen Teilen durch Arbeitgeber und Erwerbstätige. Durch die paritätische Finanzierung rechnet der Schweizerische Gewerbeverband mit Einsparungen für die Wirtschaft von mehr als 100 Millionen Franken pro Jahr. Da künftig alle Arbeitgeber Beiträge zahlen, werden die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) sowie die Branchen, in denen viele Frauen beschäftigt sind, deutlich entlastet.

Die Revision ist breit abgestützt

Die Revisionsvorlage ist breit abgestützt und akzeptiert. Der seit 1945 bestehende Verfassungsauftrag zur Einführung einer Mutterschaftsversicherung soll endlich verwirklicht werden. Bundesrat, Parlament, die meisten Parteien, Wirtschaftsverbände und Gewerkschaften sowie zahlreiche Organisationen aus den verschiedensten gesellschaftlichen Bereichen stimmen der Revision zu. Die Organisationen, welche die Revision unterstützen, sind in der Mediendokumentation aufgeführt.

Auskünfte

- Elisabeth Keller, Leiterin Sekretariat EKF, Schwarztorstr. 51, 3003 Bern, Tel. 031 322 92 76, Fax 031 322 92 81, elisabeth.keller@ebg.admin.ch.
- Jürg Krummenacher, Präsident EKFF und Direktor Caritas Schweiz, Löwenstr. 3, 6002 Luzern, Tel. 079 749 30 69 / Tel. 041 419 22 18, jkrummenacher@caritas.ch
- Pierre Théraulaz, Präsident SBK, Tel. 079 310 85 64 oder Elisabeth Wandeler, Leiterin Abt. Berufspolitik SBK, Tel. 079 271 11 71
- Ruth Streit-Imhof, SLFV, Tel. 079 779 19 61

Faltblatt «Ja zum Erwerbsersatz bei Mutterschaft! Ja zur Revision des Erwerbsersatzgesetzes!»

Ein aktuelles Faltblatt der Eidgenössischen Kommission für Frauenfragen enthält die wichtigsten Fakten und Argumente für ein Ja zur Revision. Es erscheint in deutscher, französischer und italienischer Sprache und soll die Organisationen, die sich für die Revision einsetzen, im Abstimmungskampf unterstützen. Interessierte bestellen es unter www.frauenkommission.ch